



Nutzungsreglement
der
bürgerlichen
Nutzungskorporation
Wahlendorf

Allgemeines

- Grundsatz **Art. 1** ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der burgerlichen Nutzungskorporation Wahlendorf.
- ² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.
- Nutzungsjahr **Art. 2** Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- Anmeldung **Art. 3** ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 1. September des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten des Burgerrats mit. In der Anmeldung muss der Nachweis erbracht werden, dass die Bedingungen gemäss Art. 4 des Nutzungsreglements der burgerlichen Nutzungskorporation Wahlendorf erfüllt werden.
- ² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.
- ³ Die Anmeldegebühr beträgt CHF 50.

Nutzungsberechtigung

- Anspruch auf Nutzung **Art. 4** Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres
- das Bürgerrecht der burgerlichen Nutzungskorporation Wahlendorf besitzt (Art. 1 OgR),
 - das 25. Altersjahr zurückgelegt hat,
 - einen eigenen Haushalt führt,
 - seit drei Monaten in der Gemeinde Meikirch BE seine Schriften hinterlegt hat und im Dorf Wahlendorf Wohnsitz hat.
- ² Führen mehrere anspruchsberechtigte Personen gemeinsam einen Haushalt, wird an diese insgesamt höchstens der doppelte Nutzen ausgerichtet.
- Verlust der Nutzung **Art. 5** ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer
- stirbt,
 - aus dem Dorf Wahlendorf wegzieht,
 - das Bürgerrecht aufgibt,
 - schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet,
 - den eigenen Haushalt aufgibt.
- ² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.

- Doppelnutzung **Art. 6** ¹ Ist auch der Ehepartner nutzungsberechtigt, ergibt sich für das Ehepaar eine Doppelnutzung.
- ² Verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene Doppelnutzung erhalten, sofern sie für im gleichen Haushalt lebende Kinder unterhaltspflichtig sind.
- ³ Der Burgerrat kann zur Linderung sozialer Härtefälle, insbesondere an alleinerziehende Bürgerinnen und Bürger, einen Doppelnutzen ausrichten.

Nutzungsarten

- a) Barnutzen **Art. 7** ¹ Die Versammlung der Nutzungsberechtigten legt zusammen mit dem Budget fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.
- ² Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. Die burgerliche Nutzungskorporation Wahlendorf muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.
- b) Holznutzen
Bezug von Brennholz **Art. 8** ¹ Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf ein Los Brennholz.
- ² Der Burgerrat legt die Losgrösse fest und bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann.
- ³ Die Rüstkosten gehen zu Lasten der Holzbezüger.
- Barbetrag anstelle von
Brennholz **Art. 9** ¹ Wer auf den Bezug von Brennholz verzichtet, hat Anspruch auf einen Barbetrag in der Höhe des Brennholzwerts abzüglich der Rüstkosten.
- ² Der Burgerrat legt diesen Barbetrag anhand der ortsüblichen Marktpreise jährlich fest.
- c) Landnutzen
Pflanzland **Art. 10** ¹ Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf 18 Aren (eine Parzelle) Pflanzland.
- ² Der Burgerrat weist das Pflanzland zu.
- Abgeltung des
Landnutzens ³ Für den Verzicht auf Pflanzlandnutzung kann eine Abgeltung entrichtet werden.
- ⁴ Der Burgerrat legt die Höhe der Abgeltung jährlich fest.
- Pachtland **Art. 11** ¹ Die burgerliche Nutzungskorporation Wahlendorf verpachtet das nicht als Pflanzland benötigte Bürgerland gemäss dem gültigen

Pachtreglement.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 12 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Aufhebung bestehender
Vorschriften

Art. 13 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der burgerlichen Nutzungskorporation Wahlendorf, insbesondere das Reglement über die Benutzung und Verwaltung der Waldungen und des Weidlands der Nutzungskorporation von Wahlendorf vom 24. April 1923 aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Versammlung der burgerlichen Nutzungskorporation Wahlendorf vom 14. September 2016 beschlossen worden.

Im Namen der burgerlichen Nutzungskorporation Wahlendorf

Präsident



Otto Schnegg

Sekretärin



Christine Rohrbach

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 12. August 2016 bis am 12. September 2016 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Dorfladen Wahlendorf öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 53 vom 12. August 2016 bekannt.

Wahlendorf, 14. September 2016

Sekretärin



Christine Rohrbach